

Urs Fasel

§ 2 Stammesrechte auf dem Gebiet der heutigen Schweiz und ihre Relevanz



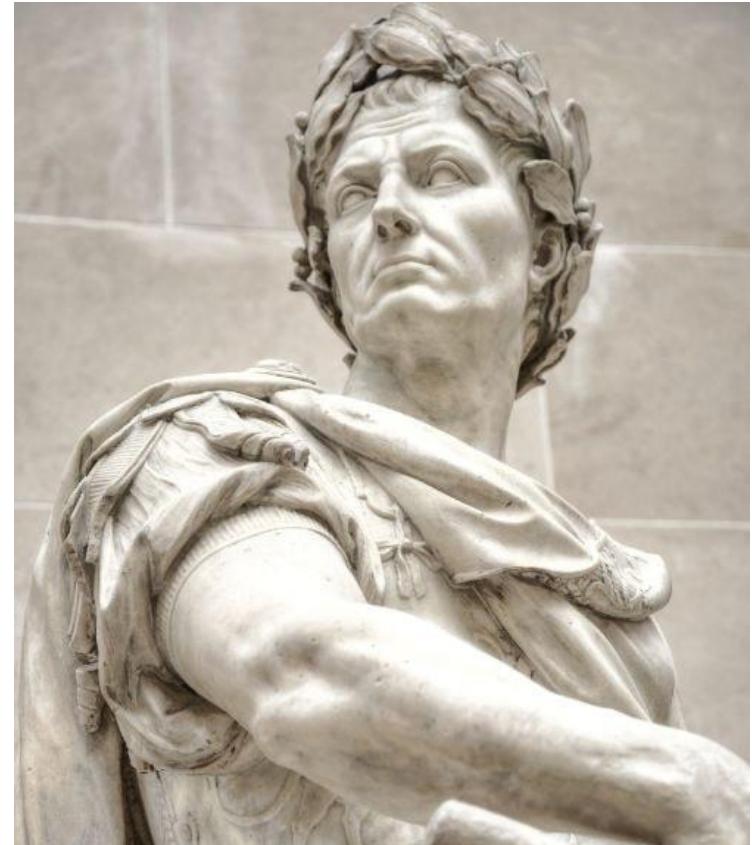
Der helvetische Raum im Heiligen Römischen Reich um 1250

§ 2 Stammesrechte auf dem Gebiet der heutigen Schweiz und ihre Relevanz

- I. Herkunft auf dem Gebiet der heutigen Schweiz
- II. Römisches Reich als ursprüngliche Grundlage
- III. Gesamtlage: Schaffung des Heiligen Römischen Reiches (deutscher Nation)
- IV. Rechtsquellenlehre
- V. Rechtsquellensammlungen
- VI. Stämme in der Schweiz
- VII. Lex Burgundionum
- VIII. Lex Alamannorum
- IX. Lex Romana Curiensis
- X. Edictum Rothari

I. Herkunft auf dem Gebiet der heutigen Schweiz

- Bewohnt von verschiedenen Stämmen: Lepontier / Räter / Kelten / Mittelland: Helvetier
- Überlieferung Helvetier: Zwischen Rhein und Alpen, Caesars Zwang (da zu bleiben)
- Viele römische Zentren: Martigny, Lausanne, Avenches, Nyon, Basel/Augst, Vindonissa



Gaius Iulius Caesar (13. Juli 100 v. Chr. in Rom - 15. März 44 v. Chr. ebenda)

§ 2 Stammesrechte auf dem Gebiet der heutigen Schweiz und ihre Relevanz

II. Römisches Recht als ursprüngliche Grundlage

Inhalte:

- Alle wichtigen zivilrechtlichen Figuren in Rom entwickelt: Handlungsfähigkeit, elterliche Gewalt (heute: Sorge), Eigentum, Besitz, Testament/Legat, Obligation, Delikt usw.
- Römisches Recht als Fallrecht, durch Prätoren und Gutachten geschaffen, als Juristenrecht
- Nachklassik: Diktator regiert mit Reskripten
- Zunehmend: Vulgarisierung des römischen Privatrechts
- Auf der Grundlage des Weströmischen Reiches neue Reiche



III. Gesamtlage: Schaffung des Heiligen Römischen Reiches (deutscher Nation)

- Ein deutsches Königreich aus fränkischem, sächsischem und bayrischem Herzogtum
- Karl der Grosse will ein drittes Grossreich neben Ostrom und dem islamischen Reich schaffen (Idee: Weiterleben des Römischen Reiches: Fortführung und Erneuerung)
- Neu auch religiöse Legitimation (äusserer Ausdruck: Päpstliche Krönung); Kaiser als Schirmherr und Vogt der Kirche
- «Schweiz» zunächst Teil davon, später ein Ablösungsprozess, der 1499 zur endgültigen Ablösung führt
- Kaiser als oberster Heerführer, Schutz der Reichsgrenzen, aber auch oberster Gerichts- und Lehensherr

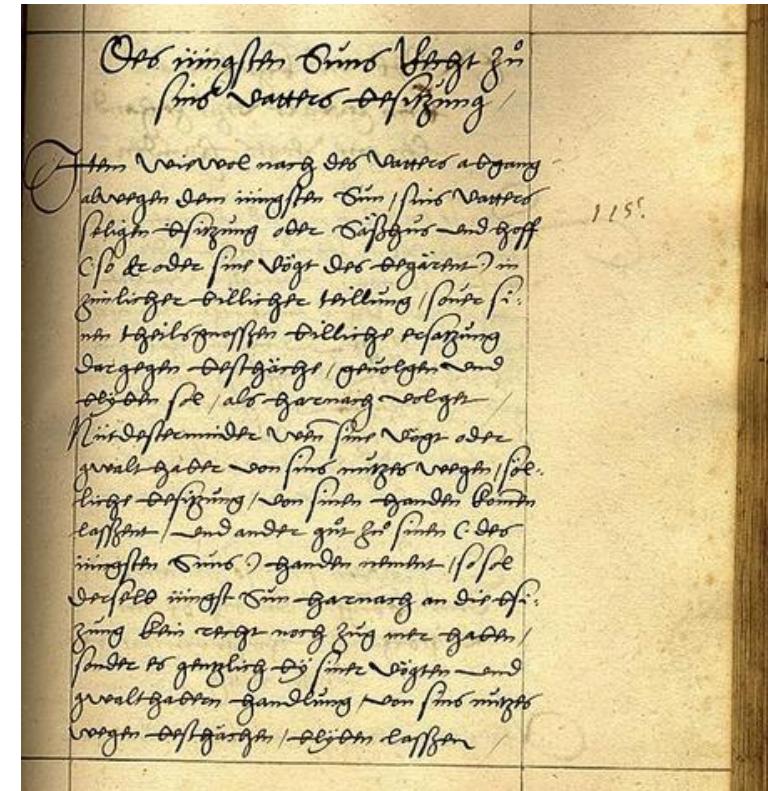


Der helvetische Raum im Heiligen Römischen Reich um 1250

§ 2 Stammesrechte auf dem Gebiet der heutigen Schweiz und ihre Relevanz

IV. Rechtsquellenlehre

- Grundsatz der Rechtszersplitterung
- Verschiedene Rechtskreise, standesbezogen
- Vom Personalitätsprinzip später zum Territorialitätsprinzip (Schrittmacher: Die Städte)
- Ländliche Rechtsquelle: Offnungen (von Offnen = Verkünden), deutsche Rechtsgeschichte: Weistümer (Grundherr und Bauer, Bauern untereinander, verschiedene Herrschaftsträger)
- Landrechte von Untertanengebiet zusammentragen (Beispiel Bern für Landrecht Obersimmental, Hasli und Saanen, spätere Erneuerungen: Stadtrecht ausdehnen)
- Coutumes (Genf 1246, Lausanne 1236, Moudon 1273, Wallis 1255)
- Typisch für alle Rechtsquellentypen: Verschiedene Organe mit verschiedenen Geltungsansprüchen, Städte: Erste Ansätze des Territorialitätsprinzips)

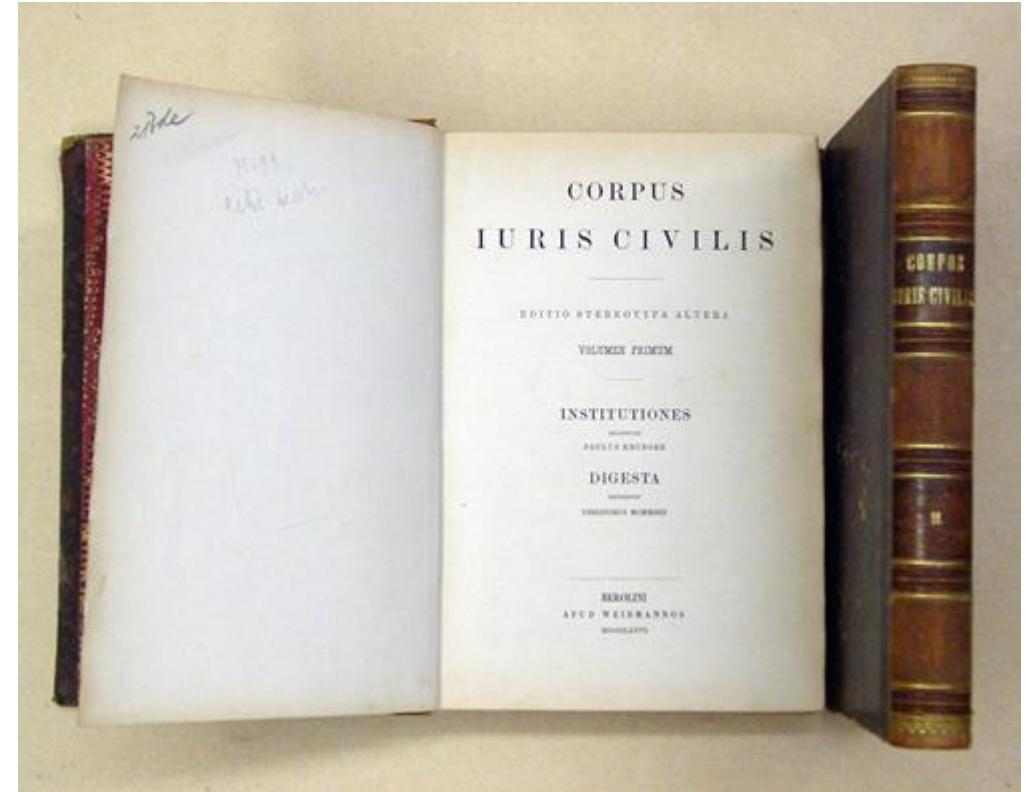


Erbrechtsartikel aus der Emmentaler Landsatzung

V. Rechtsquellensammlungen

Das Bedürfnis nach Überblick (für Entstehung der Rechtswissenschaft gesteigerte Bedeutung), auch: Zentrale Stellung der Kirche; beispielhaft:

- Decretum Gratiani (Problemfälle werden nach der scholastischen Methode angegangen); seit 1415 (Konzil von Konstanz) genannt: corpus iuris canonici
- Ostrom: Schaffung des sog. corpus iuris civilis durch Justinian (Institutionen, Digesten, Codex und Novellen), überragende Rechtsquelle (Goethe: Metapher der Ente, die immer wieder auftaucht)
- Auch: Stammesrechte (nächste Folienseiten)



§ 2 Stammesrechte auf dem Gebiet der heutigen Schweiz und ihre Relevanz

VI. Stämme in der Schweiz

Verschiedene Volksstämme

- Ansiedlung in der Westschweiz: Burgunder
- Im Mittelland: Die Alemannen (röm. Quellen: Ein zusammengewürfelter Haufen)
- Langobarden (im Tessin und Teile des Kantons Graubünden)
- Merksätze: Westen: Burgundisch, Mitte: Alemannisch, Osten und Süden: Langobardisch geprägt

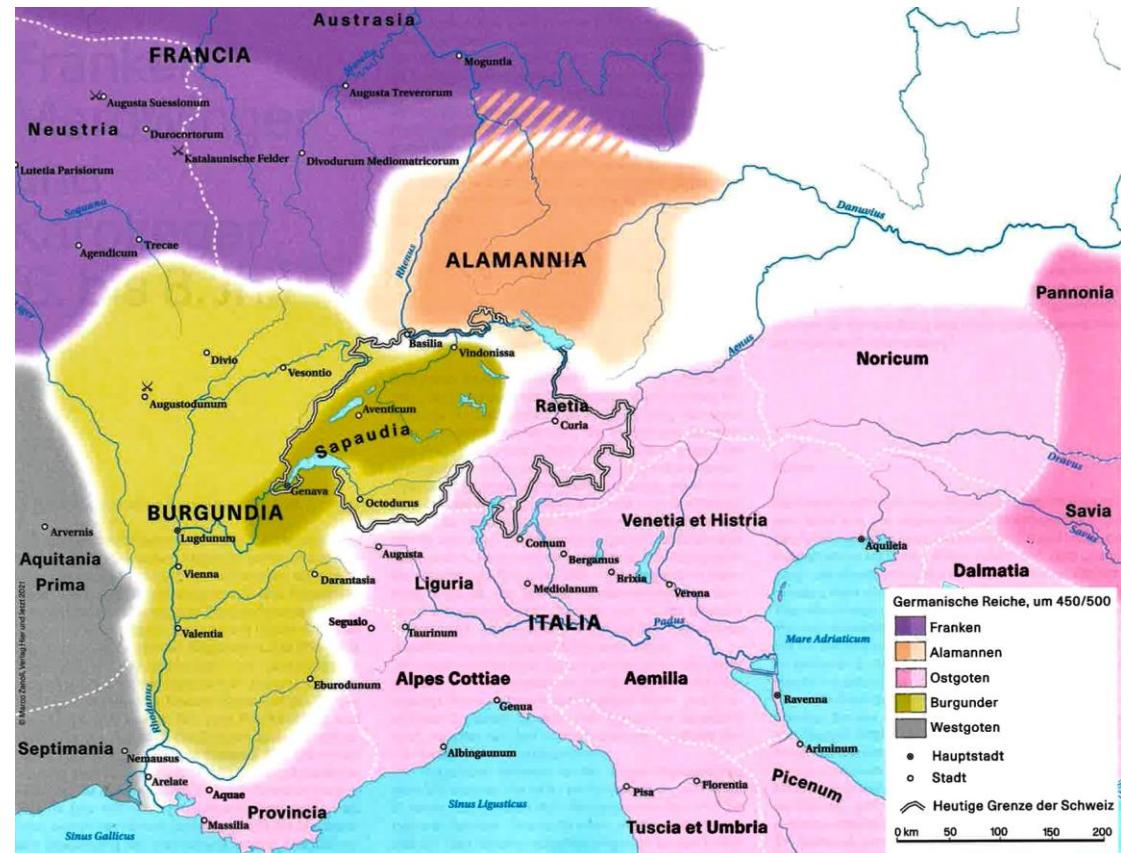


Die römischen Provinzen ab 200 n. Chr.

§ 2 Stammesrechte auf dem Gebiet der heutigen Schweiz und ihre Relevanz

VII. Lex burgundionum

- Erlassen auf Anregung des burgundischen Königs Gundobad (480-516), daher auch: Gundobada
- Räumliche Ausdehnung: Burgund und vorwiegend Westschweiz
- Für galloromanische Bevölkerung: Lex Romana Burgundionum
- Warum bedeutsam? Später übernommene Ideen und Vorschriften, namentlich im Erbrecht

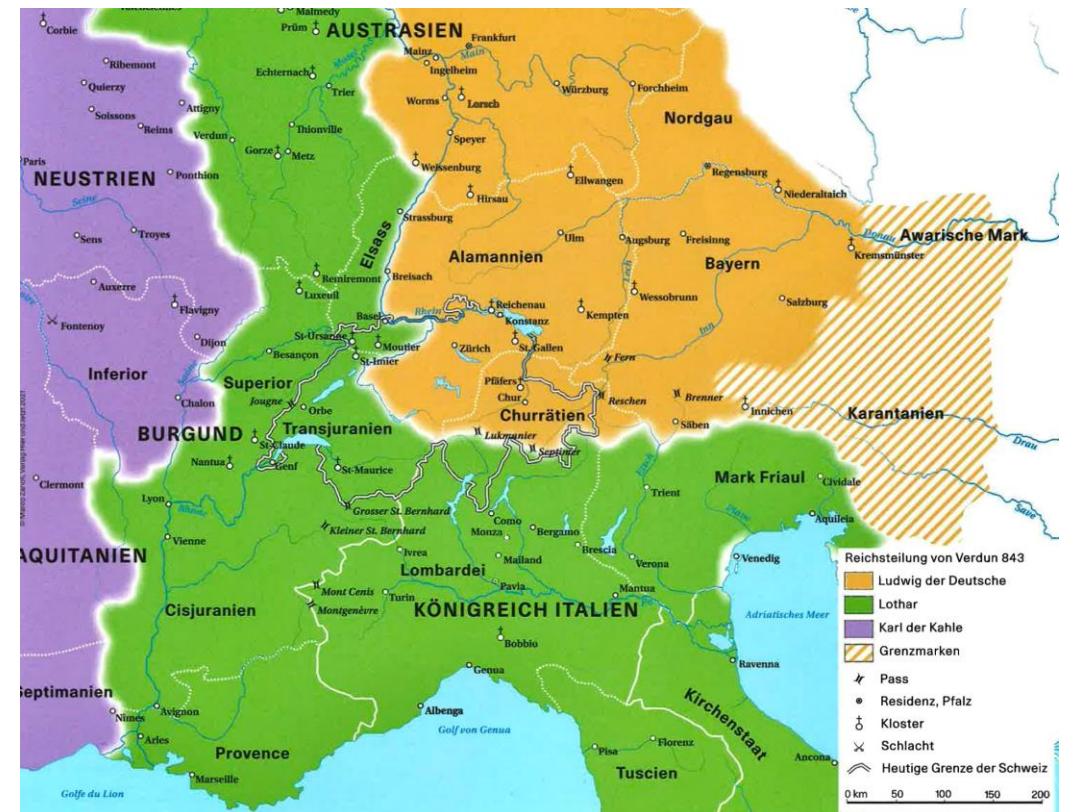


Die germanischen Völker um 500 n. Chr.

§ 2 Stammesrechte auf dem Gebiet der heutigen Schweiz und ihre Relevanz

VIII. Lex alamannorum

- Seit dem 5. Jahrhundert begannen die Alemannen die Schweiz zu infiltrieren
- Handschrift aus dem Jahr 793 aus St. Gallen
- Grundsätze des alemannischen Rechts im Familien-, Erb- und Sachenrecht

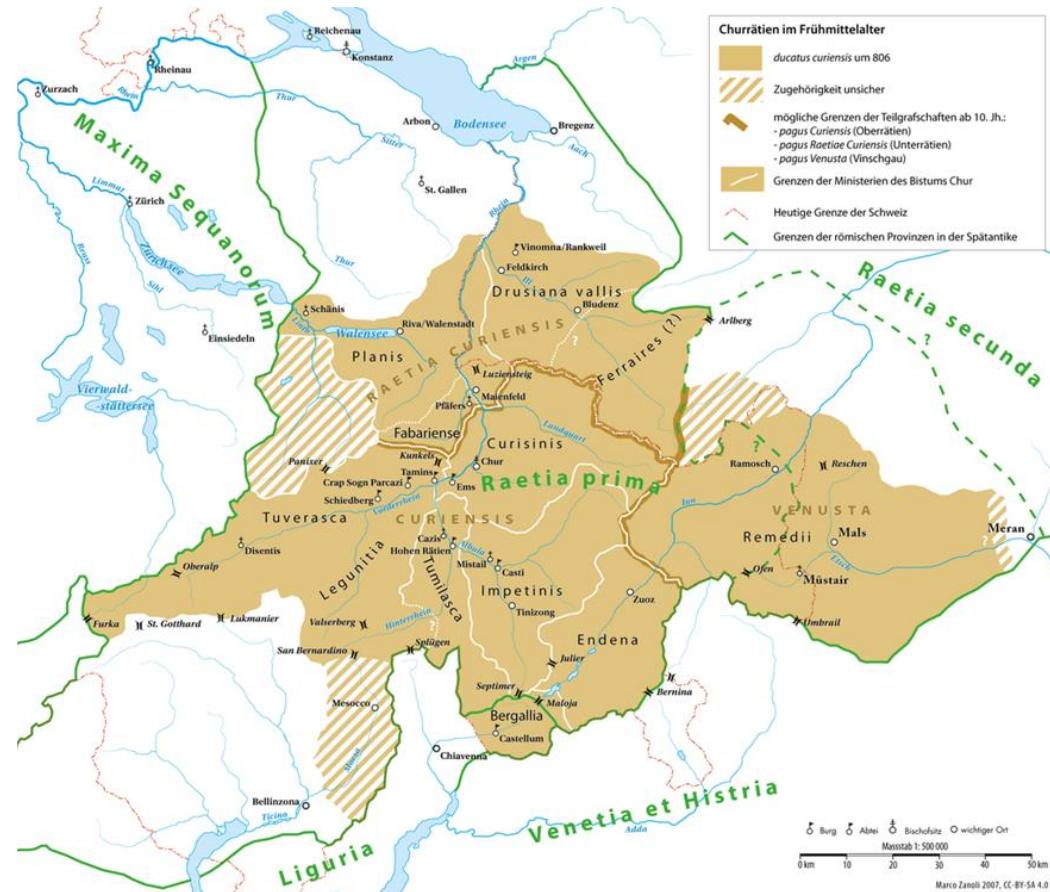


Reichsteilung von Verdun, 843 n. Chr.

§ 2 Stammesrechte auf dem Gebiet der heutigen Schweiz und ihre Relevanz

IX. Lex Romana Curiensis

- Entstanden gegen Ende des 8. Jahrhunderts
- Galt vor allem auf dem Gebiet des heutigen Kantons Graubünden
- Mischung zwischen spätrömischem und germanischem Recht



Östliches Gebiet der heutigen Schweiz um 806 n. Chr.

X. Edictum Rothari

- Erlassen 643 für den Stamm der Langobarden, welche sich in (Nord-) Italien niedergelassen hatten
- Bedeutsam vor allem im Tessin und Teilen Graubündens
- Ausbildung des Lehensrechts in juristischer Gestalt
- Bezüge zur Schweiz



Auszug Edictum Rothari